

# Konzessionsvertrag Strom und Gas

zwischen

der **Stadt Leverkusen**,

vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Reinhard Buchhorn sowie  
Herrn Stadtkämmerer Rainer Häusler

- nachfolgend „**Stadt**“ genannt -

und

der **Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG**,

vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin,  
die Energieversorgung Leverkusen Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH,  
diese vertreten durch ihre Geschäftsführer Wolfgang Sobich und Dr. Ulrik Dietzler,  
Overfeldweg 23, 51373 Leverkusen

- nachfolgend „**Gesellschaft**“ genannt -

## Inhaltsverzeichnis

Präambel .....	3
§ 1 Art und Umfang des Betriebes von Energieversorgungsnetzen .....	3
§ 2 Grundstücksbenutzung.....	4
§ 3 Konzessionsabgabe, Kommunalrabatt .....	6
§ 4 Errichtung und Betrieb von Verteilungsanlagen.....	9
§ 5 Kollision von Verteilungsanlagen mit Maßnahmen der Stadt oder Dritter.....	11
§ 6 Haftung .....	13
§ 7 Zusammenarbeit mit der Stadt .....	14
§ 8 Änderung der wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse.....	14
§ 9 Vertragsdauer.....	15
§ 10 Endschaftsbestimmungen .....	15
§ 11 Rechtsnachfolge .....	17
§ 12 Schiedsklausel.....	18
§ 13 Sonstige Bestimmungen.....	19
§ 14 Vertragsausfertigung .....	20

## **Präambel**

Ziel dieses Vertrages ist es, durch Bereitstellung und Betrieb von Energieversorgungsnetzen der allgemeinen Versorgung unter Nutzung städtischer Grundstücke eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung der Einwohner und Gewerbetreibenden im Stadtgebiet Leverkusen mit elektrischer Energie und Gas zu gewährleisten. Im Hinblick auf dieses Ziel werden die Stadt und die Gesellschaft als Eigentümerin der Energieversorgungsnetze der allgemeinen Versorgung vertrauensvoll zusammenarbeiten. Dabei sind die Technische Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt öffentlichen Rechts (TBL) im Verhältnis zur Stadt unter anderem zuständig für die Unterhaltung und den Neubau der Straßen, Brücken und Ingenieurbauwerke sowie der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen.

## **§ 1**

### **Art und Umfang des Betriebes von Energieversorgungsnetzen**

1. Die Gesellschaft wird nach Maßgabe dieses Vertrages im Stadtgebiet (nachfolgend auch Vertragsgebiet genannt) jeweils ein Elektrizitätsversorgungsnetz und ein Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung betreiben und dadurch eine Versorgung entsprechend den Zielen des § 1 Energiewirtschaftsgesetz („EnWG“) sicherstellen. An diese Netze der allgemeinen Versorgung wird die Gesellschaft im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen alle Interessenten anschließen und ihnen die Entnahme elektrischer Energie und Gas sowie die dezentrale Einspeisung ermöglichen.
2. Die Gesellschaft ist nach Zustimmung der Stadt Leverkusen berechtigt, das Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetz zu verpachten. Bisherige Pachtverträge bleiben davon unberührt.
3. Das Vertragsgebiet im Sinne dieses Vertrages ist in der beigefügten Karte (Anlage) gekennzeichnet.

4. Die Bestimmung des Grundversorgers im Vertragsgebiet richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.

## **§ 2**

### **Grundstücksbenutzung**

1. Die Stadt erteilt der Gesellschaft im Rahmen ihrer privatrechtlichen Befugnis das Recht, die im Vertragsgebiet bestehenden sowie die noch entstehenden öffentlichen Verkehrswege (z. B. Straßen, Wege, Plätze, Brücken) und sonstige Grundstücke, die beschränkt oder unbeschränkt öffentlichem Verkehr gewidmet sind und über welche die Stadt jeweils verfügt, für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, einschließlich Informations- und Kommunikationssystemen sowie Zubehör, zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Vertragsgebiet und die zu den Energieversorgungsnetzen der allgemeinen Versorgung gehören, mit zu benutzen.
2. Die Stadt räumt der Gesellschaft die im vorstehenden Absatz aufgeführten Rechte ferner für alle sonstigen Grundstücke ein, die im Eigentum der Stadt stehen oder über die die Stadt verfügt. Dabei ist auf die berechtigten Belange der Stadt Rücksicht zu nehmen. Für die Nutzung dieser Grundstücke schließen die Vertragsparteien jeweils eine ergänzende Vereinbarung ab. Für den Umfang der Duldungspflicht gilt § 12 Niederspannungsanschlussverordnung („NAV“) bzw. § 12 Niederdruckanschlussverordnung („NDAV“) in ihren jeweiligen Fassungen entsprechend. Im Falle der Nutzung von im Eigentum der Stadt stehenden nicht öffentlichen Verkehrswegen wird die Stadt im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Gesellschaft bewilligen, wenn die Gesellschaft dies wünscht. Die dadurch entstehenden Kosten übernimmt die Gesellschaft. Für eine etwaige Wertminderung des genutzten Grundstückes aufgrund der Dienstbarkeit zahlt die Gesellschaft, soweit gesetzlich zulässig, eine einmalige angemessene Entschädigung, die mit Eintragung der Dienstbarkeit im jeweiligen Grundbuch fällig wird. Die Höhe der Entschädigung wird durch die kommunale Bewertungsstelle der Stadt Leverkusen für beide

Vertragspartner verbindlich festgelegt, sofern eine Einigung über die Höhe der Entschädigung nicht erzielt werden kann.

3. Abs. 1 und Abs. 2 gelten für die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb von sonstigen Verteilungsanlagen sowie Übertragungs- und Durchgangsleitungen, die nicht oder nur teilweise der Versorgung von Letztverbrauchern im Vertragsgebiet dienen, entsprechend.
4. Soweit die Stadt die vorstehenden Benutzungsrechte aus eigener Befugnis nicht erteilen kann, unterstützt sie die Gesellschaft mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln auf deren Antrag dabei, dass dieser ein entsprechendes Benutzungsrecht von der zuständigen Stelle erteilt wird.
5. Die Stadt wird der Gesellschaft bei der Beschaffung von Grundstücken zur Errichtung von Netzstationen oder Gasdruckreglerstationen sowie von Gebäuden oder sonstigen Anlagen im Rahmen ihrer Möglichkeiten behilflich sein.
6. Bei einer Nutzungsänderung oder Entwidmung von öffentlichen Verkehrswegen bleiben die nach diesem Vertrag vereinbarten Benutzungsrechte der Gesellschaft für vorhandene Anlagen bestehen. Vor einer Veräußerung dieser Grundstücke an Dritte wird die Stadt die Gesellschaft rechtzeitig unterrichten. Auf Verlangen der Gesellschaft wird die Stadt zu Gunsten der Gesellschaft oder eines von der Gesellschaft benannten Dritten und auf Kosten der Gesellschaft eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit eintragen lassen. Für die etwaige Wertminderung des zu veräußernden Grundstückes aufgrund der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit leistet die Gesellschaft eine einmalige angemessene Entschädigung, die mit Eintragung der Dienstbarkeit im jeweiligen Grundbuch fällig wird. Die Höhe der Entschädigung wird durch die kommunale Bewertungsstelle der Stadt Leverkusen für beide Vertragspartner verbindlich festgelegt, sofern eine Einigung über die Höhe der Entschädigung nicht erzielt werden kann. Satz 1 bis Satz 4 gelten für die sonstigen Grundstücke der Stadt gemäß Abs. 2 entsprechend.
7. Soweit die Stadt einem Dritten die Verlegung von Leitungen in öffentlichen Verkehrswegen gemäß Abs. 1 bzw. in sonstigen in ihrem Eigentum oder ihrer Verfü-

gungsgewalt befindlichen Grundstücken i. S. des Abs. 2 gestattet, wird sie dafür Sorge tragen, dass sich der Dritte mit der Gesellschaft über die Leitungsführung verständigt.

### **§ 3**

#### **Konzessionsabgabe, Kommunalrabatt**

1. Als Gegenleistung für die nach § 2 der Gesellschaft eingeräumten Benutzungsrechte zahlt die Gesellschaft der Stadt gemäß der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV) vom 9. Januar 1992 in ihrer jeweils gültigen Fassung Konzessionsabgaben im jeweils höchstzulässigen Umfang.
2. Für Elektrizitätslieferungen aufgrund von Sonderkundenverträgen aus dem Niederspannungsnetz (bis 1 kV) gilt § 2 Abs. 7 KAV. Auf den Ansatz des Leistungswertes wird verzichtet.
3. Als sonstige Tariflieferungen im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 b) KAV gelten alle Gaslieferungen an Kunden, die auf der Grundlage von Verträgen nach den §§ 36 und 38 sowie § 115 Abs. 2 und § 116 EnWG erfolgen und nicht ausschließlich für das Kochen und die Warmwasserbereitung verbraucht werden.
4. Liefern Dritte im Wege der Durchleitung Elektrizität und/oder Gas an Letztverbraucher im Vertragsgebiet, so sind von der Gesellschaft Konzessionsabgaben in der Höhe zu zahlen, wie sie die Gesellschaft in vergleichbaren Fällen für eigene Lieferungen ihres Unternehmens oder durch verbundene oder assoziierte Unternehmen im Vertragsgebiet zu zahlen hätte. Diese Konzessionsabgaben werden von der Gesellschaft dem Netznutzungsentgelt hinzugerechnet und dem Netznutzer in Rechnung gestellt. Macht der Dritte geltend, auf seine Lieferungen entfielen niedrigere Konzessionsabgaben als im Netznutzungsentgelt zugrunde gelegt, so kann er den Nachweis auch durch das Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers gegenüber der Gesellschaft erbringen. Die Stadt erkennt dies als Nachweis an. Erfolgt ein solcher Nachweis erst, nachdem die Ge-

sellschaft die Konzessionsabgabe an die Stadt gezahlt hat, wird die Stadt der Gesellschaft die von dem Dritten zuviel gezahlte Konzessionsabgabe erstatten. Die Gesellschaft ist berechtigt, diese Beträge im Rahmen der nächsten Abschlagszahlung in Abzug zu bringen.

5. Wird ein Weiterverteiler über öffentliche Verkehrswege und –flächen mit Energie beliefert, der diese Energie ohne Benutzung öffentlicher Verkehrswege und –flächen an Letztverbraucher weiterleitet, so hat die Gesellschaft für dessen Belieferung Konzessionsabgaben in der Höhe zu entrichten, in der sie ohne seine Einschaltung zu entrichten wären. Abs. 4 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

Verweigert der Weiterverteiler die Zahlung der in Rechnung gestellten Konzessionsabgabe, ist die Gesellschaft berechtigt, die Forderung auf Zahlung einer höheren Konzessionsabgabe mit schuldbefreiender Wirkung an die Stadt abzutreten. Die Stadt ist in diesem Fall berechtigt, diese Forderung gegenüber dem Weiterverteiler geltend zu machen und einzuziehen.

6. Auf die Konzessionsabgabe ist jeweils zum 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. eines jeden Jahres ein Abschlag zu leisten. Die Höhe richtet sich nach der auf den jeweiligen Zeitraum verbrauchsbezogenen Konzessionsabgabe. Die Abschlusszahlung ist nach Feststellung der Bilanz unverzüglich zu leisten.
7. Die Konzessionsabgabe wird erstmalig für das Jahr des Vertragsabschlusses gezahlt. Die Gesellschaft zahlt die Konzessionsabgabe nach Maßgabe dieses Vertrages nach Vertragsablauf bis zum Abschluss eines Folgevertrages zwischen den Vertragspartnern fort. Dem Abschluss eines Folgevertrages steht der vorzeitige Neuabschluss im Sinne des EnWG gleich. Schließen die Vertragspartner keinen Folgevertrag oder erfolgt kein vorzeitiger Neuabschluss, zahlt die Gesellschaft die Konzessionsabgabe für die Dauer von einem Jahr fort, längstens jedoch bis zur Übereignung oder Überlassung ihrer ausschließlich für die allgemeine Versorgung im Vertragsgebiet notwendigen Anlagen an das neue Energieversorgungsunternehmen i. S. des § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG.

8. Die Gesellschaft gewährt der Stadt für den in Niederspannung und Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch der Stadt einen Preisnachlass auf den Rechnungsbetrag für den Netzzugang aller Abnahmestellen der Stadt in der nach der Konzessionsabgabenverordnung höchstzulässigen Höhe.

Entsprechendes gilt für eigenbetriebsähnliche Einrichtungen der Stadt sowie die TBL.

9. Vereinbart die Stadt den Netzzugang nicht direkt mit der Gesellschaft, sondern im Wege eines sog. All-Inclusive-Energieliefervertrages über den Lieferanten der Energie, ist die Stadt berechtigt, den vorgenannten Anspruch auf Einräumung eines Rabattes für den Netzzugang an den Lieferanten abzutreten. Sofern die Stadt von ihrem Recht der Abtretung Gebrauch macht, verpflichtet sich die Gesellschaft, gegenüber dem Lieferanten den vorgenannten Rabatt einzuräumen, soweit sich der Netzzugang auf den Eigenverbrauch der Stadt in Niederspannung und Niederdruck bezieht. Macht die Stadt von ihrem Recht auf Abtretung keinen Gebrauch, zahlt die Gesellschaft der Stadt den Rabatt in einem Betrag zum 31. März des jeweiligen Folgejahres für das abgelaufene Kalenderjahr.

10. Sollte während der Laufzeit dieses Vertrages die Konzessionsabgabenverordnung ersatzlos aufgehoben werden, sind sich die Parteien schon jetzt einig, dass die Konzessionsabgabe in der zuletzt zulässigerweise gezahlten Höhe weiter gezahlt wird, soweit dies gesetzlich zulässig ist und der Gesellschaft keine wirtschaftlichen Nachteile entstehen. Andernfalls werden die Stadt und die Gesellschaft Gespräche über eine dem neuen Ordnungsrahmen angepasste Konzessionsabgabenzahlung aufnehmen.

## **§ 4**

### **Errichtung und Betrieb von Verteilungsanlagen**

1. Die Gesellschaft wird das Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Vertragsgebiet nach Maßgabe der Bestimmungen des EnWG betreiben. Sie errichtet und betreibt die Verteilungsanlagen im Vertragsgebiet nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und hält diese in einem sicheren betriebsfähigen Zustand.
  
2. Die Gesellschaft wird bei Planung und Durchführung von Baumaßnahmen auf Belange der Stadt, insbesondere vorhandene Verteilungsanlagen, Entsorgungsleitungen sowie sonstige Erschließungsanlagen einschließlich Straßen usw. Rücksicht nehmen. Umgekehrt nimmt die Stadt im Rahmen des Möglichen bei ihren Planungen Rücksicht auf vorhandene Verteilungsanlagen der Gesellschaft. Diese Rücksichtnahme bezieht sich auch auf die Höhe der entstehenden Kosten bei einer Änderung der jeweiligen Anlagen.
  
3. Die Gesellschaft wird die Stadt bei Baumaßnahmen geringen Umfangs (Baugruben mit einer Grabenlänge von max. 20 m) im öffentlichen Verkehrsraum und auf sonstigen städtischen Grundstücken rechtzeitig unterrichten.
  
4. Bei allen anderen Baumaßnahmen, die nicht geringen Umfangs sind, im öffentlichen Verkehrsraum und auf sonstigen städtischen Grundstücken ist die vorherige Zustimmung der Stadt erforderlich. Bei Verteilungsanlagen legt die Gesellschaft eine nach Lage geplante Trassierung vor. Die Zustimmung kann nur versagt werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen oder sonstige wesentliche Belange der Stadt entgegenstehen.
  
5. Die Stadt wird die Gesellschaft rechtzeitig über Planung und Durchführung von Baumaßnahmen unterrichten, die Einfluss auf vorhandene Verteilungsanlagen oder deren Planung haben können.

6. Sofern die durchzuführenden Arbeiten der unaufschiebbaren Behebung von Störungen und Schäden dienen, ist die Unterrichtung des jeweiligen anderen Vertragspartners so rasch wie möglich nachzuholen.
7. Die Gesellschaft ist im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren verpflichtet, seitens der Stadt veranlasste Straßenaufbrüche für vorzeitige Baumaßnahmen zu nutzen und sich unter Berücksichtigung von Synergieeffekten angemessen an den Kosten zu beteiligen, wenn entsprechende Maßnahmen der Gesellschaft innerhalb eines Zeitraums von 2 (zwei) Jahren anstehen, berechnet vom Zeitpunkt der Entscheidung der Stadt über den beabsichtigten Straßenaufbruch.
8. Die Stadt wird die Gesellschaft bei der Trassenfindung und der Erlangung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen für den Bau von Verteilungsanlagen unterstützen.
9. Die Gesellschaft hat bei Bauarbeiten Entwässerungsanlagen, Anlagen der Straßenbeleuchtung, Leitungen oder sonstige gemeindliche Anlagen nach Weisungen der Stadt zu sichern und wieder herzustellen. Die gleiche Verpflichtung trifft die Stadt hinsichtlich der Verteilungsanlagen der Gesellschaft, die durch Arbeiten der Stadt an ihren Anlagen beeinträchtigt werden. Satz 1 gilt entsprechend für Anlagen Dritter, die die Erfüllung gemeindlicher Aufgaben übernommen haben. Die Stadt stellt ihrerseits sicher, dass auch diese Dritten bei ihren Arbeiten betroffene Verteilungsanlagen der Gesellschaft entsprechend behandeln.
10. Nach Beendigung der Bauarbeiten wird die Gesellschaft die benutzten Grundstücke oder Bauwerke nach Maßgabe der jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik wieder in den vorherigen bzw. einen gleichwertigen Zustand versetzen oder wird, sofern die Stadt es wünscht, an Stelle der Wiederherstellung eine entsprechende Entschädigung leisten.

11. Für die von der Gesellschaft ausgeführten Bauarbeiten gilt eine Gewährleistungspflicht von 3 (drei) Jahren. Kann die Gesellschaft längere Gewährleistungsfristen mit ihren Auftragnehmern vereinbaren, gelten diese längeren Gewährleistungsfristen auch im Verhältnis der Vertragspartner zueinander. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme der Baumaßnahme.

Auftretende Mängel, insbesondere an öffentlichen Flächen, sind nach erstem Auffordern von Seiten der Stadt innerhalb der Gewährleistungszeit von der Gesellschaft zügig zu beheben. Die Stadt kann unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls, insbesondere solche, die das Auftragsverhältnis der Gesellschaft zu ihrem Auftragnehmer betreffen, eine angemessene Frist für die Mängelbeseitigung stellen. Nach Ablauf der Frist ist die Stadt berechtigt, die Mängel zu Lasten der Gesellschaft beseitigen zu lassen. Bei Gefahr im Verzug ist die Stadt hierzu jederzeit berechtigt.

12. Die Stadt kann von der Gesellschaft bei berechtigtem Interesse die Beseitigung endgültig stillgelegter Anlagen verlangen, sofern dies im öffentlichen Interesse geboten ist, insbesondere soweit die Anlagen Maßnahmen der Stadt wesentlich erschweren oder behindern.

13. Die Gesellschaft pflegt ein Leitungskataster über ihre Anlagen auf öffentlichen und städtischen Grundstücken nach Art, Größe und Lage und stellt diese Angaben der Stadt auf Anforderung zur Verfügung. Die Stadt stellt der Gesellschaft vorhandene relevante Informationen zur Verfügung.

## **§ 5**

### **Kollision von Verteilungsanlagen mit Maßnahmen der Stadt oder Dritter**

1. Die Stadt kann eine Änderung der Verteilungsanlagen, die sich auf oder in öffentlichen Verkehrswegen oder auf sonstigen Grundstücken der Stadt befinden, verlangen, sofern dies im öffentlichen Interesse der Stadt notwendig ist. Als Änderung gelten insbesondere die Umlegung oder Beseitigung von Verteilungsanlagen sowie sonstige zweckentsprechende Maßnahmen (z. B. Sicherheitsvorkehrungen

zur Vermeidung von Leitungsverlegungen, Behelfs- oder sonstige Sicherungsmaßnahmen) an den Verteilungsanlagen. Die Stadt wird die Gesellschaft vor allen Maßnahmen, die eine Änderung von Verteilungsanlagen notwendig machen, verständigen und ihr dadurch Gelegenheit zur Stellungnahme geben, damit die Änderungen zum beiderseitigen Vorteil auf das durch das öffentliche Interesse gebotene Maß beschränkt werden und der angestrebte Zweck mit den für beide Seiten geringsten Aufwendungen erreicht wird.

Die Sätze 1 bis 3 gelten für Änderungen an Leitungen und sonstigen Anlagen der Stadt für die Gesellschaft entsprechend.

2. Hinsichtlich der Kostentragung bei einer Änderung der Verteilungsanlagen gilt Folgendes:
  - a) Wird eine Veränderung oder Entfernung von Verteilungsanlagen durch förderfähige Vorhaben notwendig, so trägt die Stadt die Kosten. Sofern die volle Kostendeckung eines solchen Vorhabens durch Fördermittel nicht zu erreichen ist, wird die Gesellschaft die auf die Verteilungsanlagen entfallenden Restkosten übernehmen, wenn dadurch die Förderung nicht gefährdet oder eingeschränkt wird und die Anlagen älter als 5 (fünf) Jahre sind.
  - b) In allen anderen Fällen der Veränderung oder Entfernung von Verteilungsanlagen auf Verlangen der Stadt trägt die Gesellschaft die entstehenden Kosten. Soweit die Verteilungsanlagen nicht älter als 5 (fünf) Jahre sind, werden die Kosten von der Stadt getragen.
  - c) Erfolgen Veränderungen oder Entfernungen von Verteilungsanlagen auf Veranlassung der Gesellschaft, so trägt sie die entstehenden Kosten. Ist ein Dritter der Veranlasser, so werden die Vertragspartner alles unternehmen, damit die Kosten von ihm getragen werden. Ist der Veranlasser aus Gründen, die keiner der Vertragspartner zu vertreten hat, von der Kostentragung befreit, so übernimmt diese die Gesellschaft, sofern nicht eine gesetzliche oder vertragliche Regelung etwas anderes bestimmt.
  - d) Soweit sich die Verteilungsanlagen im Zeitpunkt der Durchführung der Änderungsmaßnahmen in oder auf Grundstücken befinden, die keine öffentlichen Verkehrswege sind oder aber in oder auf sonstigen nicht im Eigentum der

Stadt stehenden Grundstücken befinden und nicht dinglich gesichert sind, werden die Kosten der Änderung vom jeweiligen Veranlasser getragen, soweit sich aus bestehenden Verträgen mit Dritten nichts anderes ergibt.

- e) Bei Näherungen, Kreuzungen usw. von Leitungen und sonstigen Anlagen sollen die Kosten von Schutzmaßnahmen usw. von demjenigen getragen werden, der seine Leitungen und sonstigen Anlagen zuletzt errichtet oder ändert. Ergibt sich gegenüber einer Kostentragung anhand des Veranlasserprinzips eine wirtschaftlich günstigere Alternative unter Mitwirkung beider Parteien, werden die Kosten einvernehmlich aufgeteilt.

Die Stadt wird sich bemühen, dies bei Abschluss von Verträgen mit Dritten sicherzustellen.

3. Folgepflicht- und Folgekostenregelungen, die kraft Gesetzes oder aufgrund anderweitiger schuldrechtlicher Verpflichtungen oder dinglicher Rechte bestehen (z. B. § 1023 BGB, § 150 BauGB), werden durch diese Regelungen nicht berührt.

## **§ 6**

### **Haftung**

Die Gesellschaft haftet der Stadt oder Dritten gegenüber nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die diesen infolge der von ihr ausgeführten Arbeiten bei der Errichtung, Änderung, Entfernung oder dem Betrieb der Verteilungsanlagen der Gesellschaft entstehen, sofern nicht ein Fall höherer Gewalt vorliegt oder die Stadt von einem Dritten (z.B. Versicherungsunternehmen) Ersatz verlangt. Für solche Schadenersatzansprüche Dritter an die Stadt hält die Gesellschaft die Stadt schadlos, jedoch darf die Stadt solche Ansprüche nur mit Zustimmung der Gesellschaft anerkennen oder sich über sie vergleichen. Lehnt die Gesellschaft die Zustimmung ab, so hat die Stadt bei einem etwaigen Rechtsstreit die Prozessführung mit der Gesellschaft im Einzelnen abzustimmen und alles zu unternehmen, um den jeweiligen geltend gemachten Schadenersatzanspruch abzuwenden. Die Gesellschaft trägt in diesem Fall alle der Stadt durch den Rechtsstreit entstehenden Kosten.

Die Stadt haftet der Gesellschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die von ihr oder ihren Beauftragten verursacht werden.

## **§ 7**

### **Zusammenarbeit mit der Stadt**

1. Stadt und Gesellschaft werden bei der Erfüllung dieses Vertrages vertrauensvoll zusammenarbeiten, gegenseitig auf ihre Interessen Rücksicht nehmen und sich nach Kräften unterstützen.
2. Stadt und Gesellschaft messen der Versorgungssicherheit, dem Umweltschutz, der rationellen Energieverwendung und dem verstärkten Einsatz von erneuerbaren Energien eine hohe Bedeutung zu.
3. Die Gesellschaft wird die Stadt bei der Erstellung von kommunalen Energiekonzepten im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen.
4. Die Gesellschaft wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten und des rechtlich Zulässigen die Stadt und ihre Bürger hinsichtlich einer rationellen und energiesparenden Anwendung der elektrischen Energie und von Gas unentgeltlich beraten.
5. Die Gesellschaft wird sich im Rahmen des rechtlich Zulässigen, und soweit dies sachlich gerechtfertigt ist, darum bemühen, Aufträge im Zusammenhang mit diesem Vertrag an die regionale Wirtschaft zu vergeben.

## **§ 8**

### **Änderung der wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse**

Sollten sich die wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnisse, die für den Abschluss dieses Vertrages maßgebend waren, während der Vertragsdauer gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses nachhaltig so wesentlich ändern, dass die Rechte und Pflichten der Stadt und der Gesellschaft nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen und soweit einem der Vertragsparteien unter Berück-

sichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen und gesetzlichen Risikoverteilung, das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann, kann jeder der beiden Vertragspartner eine Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse verlangen.

## **§ 9**

### **Vertragsdauer**

Dieser Vertrag beginnt mit dem 01.01.2012 und endet mit dem 31.12.2031.

## **§ 10**

### **Endschaftsbestimmungen**

1. Endet der Vertrag und wird zwischen der Stadt und der Gesellschaft kein neuer Konzessionsvertrag abgeschlossen, so ist die Gesellschaft verpflichtet, die im Vertragsgebiet vorhandenen, im Eigentum der Gesellschaft stehenden für den Betrieb der Netze der allgemeinen Versorgung im Vertragsgebiet notwendigen Verteilungsanlagen, hierzu gehören auch Fernwirkleitungen, Netzstationen und Gasdruckreglerstationen etc., im Sinne des § 1 dieses Vertrages, der Stadt oder einem neuen Energieversorgungsunternehmen Zug um Zug gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung (= Kaufpreis) zu übereignen. Die Stadt ist berechtigt und auf Verlangen der Gesellschaft verpflichtet, die vorgenannten Anlagen zu den Konditionen dieses Vertrags selbst zu erwerben, soweit nicht der Neukonzessionär sein gesetzliches Erwerbsrecht ausübt.
2. Die Ermittlung des Kaufpreises erfolgt auf der Ausgangsbasis des Sachzeitwertes der übergehenden Vermögensgegenstände zum Übertragungszeitpunkt. Der Sachzeitwert wird bei technischen Anlagen ohne Ansatz von Anhaltewerten ermittelt. Noch nicht abgelöste Baukostenzuschüsse und Anschlussbeiträge werden abgesetzt. Dabei werden im Sachzeitwert nur die Kosten für Oberflächen berücksichtigt, die die Gesellschaft getragen hat. Des Weiteren ist der Tatbestand der Mitverlegung zu berücksichtigen.

3. Für den Fall, dass der Sachzeitwert den Ertragswert der übergehenden Vermögensgegenstände übersteigt, ist der Kaufpreis durch den Ertragswert nach Maßgabe der Grundsätze aus der Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 16.11.1999 - sog. Kaufering - Entscheidung, BGHZ 143, 128 ff. - begrenzt. Der Ertragswert wird aus Sicht eines kaufmännisch objektiv und vernünftig handelnden Erwerbers bestimmt. Bei der Ertragswertermittlung bleiben Erträge aus dem Strom- oder Gasvertrieb unberücksichtigt. Die Ermittlung des Ertragswertes erfolgt erlösseitig unter Berücksichtigung der jeweiligen Regulierungsvorgaben.
4. Diese Regelung gilt soweit und solange die Grundsätze aus der Kaufering-Entscheidung nicht novelliert werden. Sollte kraft gesetzlicher Normierung oder höchstrichterlicher Rechtsprechung (BGH) geregelt werden, dass die Wertbegrenzung des Sachzeitwertes durch den Ertragswert nicht mehr gilt oder andere Werte als Sachzeitwert und Ertragswert für die Bestimmung der wirtschaftlich angemessenen Vergütung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG maßgeblich sind, werden diese Regelungen ab dem Zeitpunkt der Rechtsgültigkeit bzw. Rechtskraft der höchstrichterlichen Entscheidung zur Ermittlung der angemessenen Vergütung zur Abwicklung dieser Endschäftsregelung angewandt. Entsprechendes gilt, sollte kraft gesetzlicher Normierung oder höchstrichterlicher Rechtsprechung (BGH) in Bezug auf die Angemessenheit des Kaufpreises bezüglich der Wertbegrenzung des Sachzeitwertes durch den Ertragswert eine Erheblichkeitsschwelle dem Grunde nach formuliert oder durch Hinweise präzisiert werden.
5. Die Entflechtungskosten (= Kosten der Netztrennung und der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit in den bei der Gesellschaft verbleibenden Netzen) sind von der Gesellschaft und die Einbindungskosten (= Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit im abzugebenden Netz und zur Anbindung an das vorgelagerte Netz) von der Stadt zu tragen. Die Vertragspartner verpflichten sich, die Maßnahmen zur Trennung der Netze auf das zur Erfüllung der beidseitigen Versorgungsaufgaben geringstmögliche Maß unter Berücksichtigung der Versorgungssicherheit, der Eigentumsgrenzen und klarer Verantwortlichkeiten der Netzführung zu beschränken. Die Gesellschaft wird größere Investitionen, soweit diese im Einzelfall 10 % des bestehenden Anlagevermögens bezogen auf das jeweils betroffene Strom- oder Gasversorgungsnetz im Vertragsge-

biet auf Sachzeitwertbasis zum Zeitpunkt des geplanten Baubeginns überschreiten, diese innerhalb von zwei Jahren vor Vertragsende liegen und die Investitionen einen Bezug zum Netz der allgemeinen Versorgung haben, nur im Einvernehmen mit der Stadt durchführen.

6. Die Gesellschaft wird der Stadt auf Anforderung mindestens 3 (drei) Jahre vor Vertragsende diejenige Information über die technische und wirtschaftliche Situation der Strom- und Gasversorgungsnetze der Gesellschaft im Vertragsgebiet unentgeltlich zur Verfügung stellen, die für die Bewertung der Netze im Rahmen einer Bewerbung um den Abschluss eines neuen Konzessionsvertrags erforderlich sind. Die Stadt hat die Daten vertraulich zu behandeln und ist verpflichtet, bei Weitergabe der Daten an Dritte auch diese zur Vertraulichkeit zu verpflichten.
7. Sollte der Vertrag nach seinem Ablauf zwischen den Parteien nicht verlängert oder erneuert werden, so können die Parteien für die im Eigentum der Gesellschaft verbleibenden Anlagen (= die nicht für den Betrieb des Netzes der allgemeinen Versorgung im Stadtgebiet notwendigen Verteilungsanlagen) separate Nutzungsverträge oder dingliche Belastungen der Grundstücke vereinbaren, beginnend an dem Tage, an dem dieser Vertrag endet.

## **§ 11**

### **Rechtsnachfolge**

1. Die Gesellschaft kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit Zustimmung der Stadt ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen. Bei Übertragung muss der Rechtsnachfolger die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag übernehmen.
2. Dieser Vertrag gilt, vorbehaltlich bestehender Rechte Dritter, auch für neu hinzukommende Stadtgebiete.

3. Sollte das Stadtgebiet ganz oder teilweise in eine andere Gebietskörperschaft eingegliedert werden, wird dadurch das Vertragsverhältnis mit der Gesellschaft nicht berührt.

## **§ 12**

### **Schiedsklausel**

1. Alle Streitigkeiten zwischen den Parteien aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Wirksamkeit werden von einem aus drei Schiedsrichtern bestehenden Schiedsgericht nach der Schiedsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden. Ort des schiedsgerichtlichen Verfahrens ist Leverkusen. Zuständiges Gericht im Sinne von § 1062 Abs. 1 Zivilprozessordnung ist das Oberlandesgericht Köln. Im Übrigen gelten die §§ 1025 bis 1065 Zivilprozessordnung über das schiedsrichterliche Verfahren. Die Anrufung des Schiedsgerichts ist nur zulässig, wenn die Parteien über die Streitigkeiten zuvor ein Schiedsgutachten nach Maßgabe des Abs. 2 eingeholt haben, es sei denn, die Parteien verzichten einvernehmlich auf die Durchführung eines Schiedsgutachterverfahrens.
2. Schiedsgutachten
  - a) Zur schnellen und wirtschaftlichen Streitbeilegung holen die Parteien bei Meinungsverschiedenheiten technischer, sonstiger tatsächlicher oder rechtlicher Natur zunächst ein summarisches Schiedsgutachten ein. Der Schiedsgutachter wird durch Antrag einer Partei beauftragt.
  - b) Die Parteien bestellen einvernehmlich einen Schiedsgutachter. Einigen sich die Parteien nicht innerhalb eines Monats auf einen Gutachter, so hat jede Partei das Recht, bei der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) e.V. die Bestellung eines Gutachters zu beantragen.
  - c) Nach Aufforderung durch den Gutachter sind die Parteien verpflichtet, innerhalb von fünf Bankarbeitstagen zu den Fragen des Gutachters in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht Stellung zu nehmen. Nach Zugang der Stellungnahmen an den Schiedsgutachter fällt er eine summarische Entscheidung innerhalb von fünf

Bankarbeitstagen. Die Kosten für das Schiedsgutachten tragen die Parteien je zur Hälfte.

- d) Beantragt keine der Parteien innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Schiedsgutachtens die Durchführung eines schiedsgerichtlichen Verfahrens, wird das Schiedsgutachten für die Parteien verbindlich.

### **§ 13**

#### **Sonstige Bestimmungen**

1. Sollte in diesem Vertrag irgendeine Bestimmung rechtsungültig sein oder werden, so sind die Vertragspartner sich darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung in gültiger Weise zu ersetzen. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.
2. Mündliche Vereinbarungen sind nicht getroffen. Vereinbarungen, durch welche dieser Vertrag abgeändert oder ergänzt wird, bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

## § 14

### Vertragsausfertigung

Dieser Konzessionsvertrag wird in zwei (2) Ausfertigungen erstellt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

Leverkusen, den \_\_\_\_\_

Leverkusen, den \_\_\_\_\_

---

**Energieversorgung Leverkusen  
GmbH & Co. KG**

---

**Stadt Leverkusen**

Anlage: Karte Vertragsgebiet